



Niedersachsen Bremen e. V.

# SATZUNG

Landesvereinigung für Gesundheit  
und Akademie für Sozialmedizin  
Niedersachsen Bremen e. V.

Stand: 13. Juli 2022

# **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die »Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.« wurde im Jahre 1905 unter der Bezeichnung »Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover« gegründet. Im Jahr 2022 erfolgte die Zusammenlegung mit der Landesvereinigung für Gesundheit Bremen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2561 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 1a ÜBERGANGSREGELUNG**

- (1) Im Jahr 2022 erfolgen die Vereinsauflösung der Landesvereinigung für Gesundheit Bremen e. V. sowie die Erweiterung des Wirkungsbereichs der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. um das Land Bremen.
- (2) Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung der Landesvereinigung für Gesundheit Bremen e. V. (LVG Bremen) eine Mitgliedschaft auf der Grundlage des § 4 der Satzung der LVG Bremen innehatten, werden auf schriftlichen Antrag und ohne weitere Prüfung Mitglieder der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.
- (3) Bisherige Mitglieder der LVG Bremen zahlen bei Eintritt in die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. für das Kalenderjahr 2022 keinen Mitgliedsbeitrag, insofern dieser bereits bei der LVG Bremen entrichtet wurde.

- (4) Mit Inkrafttreten der Satzung vom 13. Juli 2022 wird der Vorstand von bisher dreizehn auf bis zu sechzehn stimmberechtigte Mitglieder erweitert. Nach § 7 Absatz (1) vertreten mindestens drei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder Einrichtungen im Land Bremen. Diese sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung regulär zu wählen. Für eine Übergangszeit von bis zu einem Jahr werden drei Vertreter/innen aus dem Land Bremen in den Vorstand kooptiert und erhalten ein entsprechend befristetes Stimmrecht.
- (5) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehört nach § 7 Absatz (1) und Absatz (3) künftig mindestens ein Vereinsmitglied aus dem Land Bremen an. Ein/e Vertreter/in aus Bremen ist zur/zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu wählen.

## **§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GLIEDERUNG DES VEREINS**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Verein verfolgt dabei insbesondere die folgenden Ziele:
- a) die Gesundheitsförderung mit besonderem Schwerpunkt auf sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
  - b) den Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in Niedersachsen und Bremen durch lebensweltorientierte Maßnahmen (Setting) unter Einbezug von Arbeitsschutz und Betrieb sowie lebensphasenspezifische Interventionen;
  - c) die Entwicklung und Implementierung von integrierten Strategien im Sinne von Gesundheit in allen Politikbereichen;
  - d) die Sensibilisierung, Qualifizierung und Vernetzung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen Gesundheit, So-

ziales, Bildung, Arbeit, Stadtentwicklung, Umwelt und ggf. weiteren relevanten Bereichen.

- e) die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Gesundheitsförderung und Prävention (Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität), unter Berücksichtigung des Gender Mainstreamings.

(2) Zur Erreichung seiner Zwecke hat der Verein die folgenden Aufgaben:

- a) Aktivitäten und Maßnahmen der Förderung der Gesundheitskompetenz, Prävention und der Gesundheitsförderung anzuregen, zu unterstützen, zu koordinieren oder selbst durchzuführen;
- b) engste Arbeitsbeziehungen mit denen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitserziehung und Gesundheitsversorgung tätigen Behörden, Körperschaften, Wohlfahrtsverbänden, Berufsvertretungen und sonstigen Einrichtungen zu unterhalten;
- c) den Aufbau von regionalen Strukturen und die Kooperation von relevanten Einrichtungen, Akteurinnen und Akteuren zu unterstützen;
- d) geeignete Informations- und Aufklärungsmaterialien herauszugeben, zu beschaffen, zu bewerten und zu verteilen;
- e) die Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften und Netzwerke für gesundheitliche Aufklärung, Gesundheitserziehung und -förderung anzuregen und in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- f) an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitserziehung und -förderung tätig sind, mitzuwirken sowie deren Erfahrungsaustausch untereinander zu organisieren;
- g) Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie andere interessierte Gruppen auf dem Gebiet der Sozialmedizin im Wege wissenschaftlicher Veranstaltungen fortzubilden

und zu unterrichten, und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen zu pflegen, die sozialmedizinisch interessiert sind,

h) als Praxispartner in geeigneten Forschungsprojekten, die der Erreichung der Satzungsziele dienen, mitzuarbeiten.

(3) Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder unbeschadet ihrer Selbstständigkeit.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 4 MITGLIEDER**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

1. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
2. Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften,

3. natürliche Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern und zur Zahlung eines Jahresbeitrages bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Einsprüche gegen dessen Entscheidungen die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei Mitgliedern gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 durch Auflösung. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Die Erklärung des Ausschlusses bedarf der Schriftform. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ausschlusserklärung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen, ohne dass gegen diese Entscheidung ein Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden kann. Lehnt der Vorstand den Antrag über die Aufnahme eines Mitglieds ab, kann der Antragsteller gemäß den vorstehenden Regelungen einen Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ablehnung beantragen.
- (2) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Vereinsbestrebungen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie andere Vereinsmitglieder, sind aber nicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

- (3) Von den Mitgliedern gemäß § 4 (1) werden Beiträge erhoben, die im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge jeweils für die in § 4 (1) unter 1., 2. und 3. genannten Gruppen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden zweckgebunden für die Arbeit des Vereins eingesetzt.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres statt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder gemäß §4 (1) 1. und 2. werden durch bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Als Ausweis der Beauftragten genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder, der schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen ist, muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird in der Regel mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.
- (5) Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. In diesem Fall muss die Einladungsfrist vier Wochen betragen. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie ist oberstes Beschlussorgan der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.



(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung der erweiterten Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres,
3. Prüfung der erweiterten Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr vorgelegten Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
5. Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
6. Änderung der Satzung,
7. Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund eines entsprechenden Antrags des betroffenen Mitglieds gegen die Entscheidung des Vorstandes,
8. Auflösung des Vereins,
9. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von jeder Sitzung anzufertigen ist, wird von dem / der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer / in unterzeichnet.

## **§7** VORSTAND

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins umfasst bis zu sechzehn Mitglieder, die aus ihrer Mitte die / den Vorsitzende / -n, zwei stellvertretende /-n Vorsitzende, den / die Schriftführer /-in und den / die Schatzmeister /-in wählen. Mindestens drei der Vorstandsmitglieder vertreten Einrichtungen im Land Bremen. Der / die Geschäftsführer /-in nimmt an

den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die als Vertreter /-innen von Körperschaften und Organisationen gewählt sind, scheiden aus, sobald die dafür maßgebenden Voraussetzungen entfallen. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der / die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der / die Schatzmeister /-in und der / die Schriftführer / -in. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehört mindestens ein Vereinsmitglied aus dem Land Bremen an. Ein Vereinsmitglied aus dem Land Bremen ist zur/ zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (4) Der / die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Erstellung des Berichtes für die Mitgliederversammlung über die Arbeiten und der erweiterten Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres,
  - c) die Aufstellung des Arbeitsplanes und Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr für die Mitgliederversammlung,
  - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) die Bestellung der Geschäftsführer / -innen sowie der Stellvertretung,

- f) die Anstellung der Mitarbeiter /-innen der Geschäftsstelle, sowie das Recht der Delegation dieser Aufgabe an die Geschäftsführung,
  - g) die Bildung von Arbeitsausschüssen,
  - h) der Erwerb von Grundstücken, soweit Mittel vorhanden sind, sowie die für eine Vermögenslage zu treffenden allgemeinen Maßregeln,
  - i) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - j) Einsetzung von Beiräten und Arbeitsausschüssen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wurde und der / die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes. In Ausnahmefällen kann die Abstimmung im Umlaufverfahren stattfinden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand beruft zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins einen Beirat für Sozialmedizin und einen Beirat für Gesundheitsförderung und Prävention. Die Mitglieder der Beiräte sollen in dem jeweiligen Arbeitsgebiet des Vereins als besonders sachverständig ausgewiesen sein. Die Amtszeit der beiden Beiräte entspricht der des Vorstandes. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine /n Beiratssprecher / in und ein /e stellvertretende /n Beiratssprecher / in, die die inhaltlichen Belange des Arbeitsbereiches im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

## **§ 8 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

- (1) Der Vorstand beauftragt ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der jährlichen Prüfung der erweiterten Jahresrechnung.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.

## **§ 9 GESCHÄFTSFÜHRER / -IN**

- (1) Der Vorstand bestellt die / den Geschäftsführer / -in.
- (2) Der / die Geschäftsführer / -in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er / sie ist insoweit besonderer Vertreter / besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Seine / ihre Befugnisse werden vom Vorstand besonders festgesetzt.
- (3) Der / die Geschäftsführer / -in ist Vorgesetzte / -r des übrigen Personals des Vereins.

## **§ 10 VERMÖGEN**

- (1) Das Vermögen des Vereins soll mündelsicher angelegt werden, jedoch können nicht mündelsichere Anlagewerte, die von Geschenkgebern eingelegt sind, beibehalten werden. Für den laufenden Geschäftsverkehr ist die Geschäftsverbindung mit einer Privatbank zulässig.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens) zu verwenden hat.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung wurde am 13.07.2022 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die Satzung in der Fassung vom 08.07.2020 aufgehoben.

[www.gesundheit-nds-hb.de](http://www.gesundheit-nds-hb.de)